



DEUTSCHE ANGESTELLTEN - GEWERKSCHAFT

DAG NRW, Bastionstraße 18, Postfach 20 02 40, 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des Landtages NW
Postfach 1134
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	☎ (0211) 1300 2 - 0 Durchwahl 1300 2 -	Unsere Zeichen	Tag
I.1.F	2.2.1988		13 Sk	1.3.1988

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages NW am 7. März 1988 zu "Abfallbeseitigungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landsabfallgesetz LAbfG)" und "Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen".

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der DAG, Landesverband NW, zu o.g. Anhörung in 250facher Ausführung.

Die späte Zusendung – bedingt durch interne Abstimmungen – bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Fischer
Landesverbandsleiter

**Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
anlässlich der**

öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages NW am 7. März 1988 zu "Abfallbeseitigungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landsabfallgesetz LAbfG)" und "Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen".

1) Politische Bewertung

Die DAG stimmt mit den Zielsetzungen der Gesetzentwürfe grundsätzlich überein und begrüßt das – durchaus gelungenen – Verfahren, die frühere "Abfallbeseitigung" durch eine "Abfallentsorgung" zu ersetzen. Gegenüber dem derzeitigen Landesabfallgesetz weist der Entwurf (10/2613) eine völlig neue – und transparente – Gliederung in 11 Teile auf, die offensichtlich zum Ziel hat, Schwerpunkte zu setzen und die Bezüge zum Abfallgesetz vom 27.8.1986 deutlich herauszustellen – insbesondere auf die Rangfolge Vermeidung, Verwertung, Ablagerung.

Erstmalig wird der Begriff "Abfallwirtschaftsbehörde" geprägt und hinsichtlich des Behördenaufbaus klar definiert (§ 34).

Der **erste Teil** des Gesetzes wird positiv bewertet – dies gilt insbesondere für die Beratung über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und die Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen.

Eine begrüßenswerte neue Formulierung findet sich auch im **zweiten Teil**: § 4 legt fest, daß von den zuständigen Ämtern der Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik zu berücksichtigen ist. Daß die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Beachtung der Abfallentsorgungspläne für ihre Gebiete Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen haben, die im Abstand von höchstens zehn Jahren erneut aufzustellen sind, bedurfte dringend einer Regelung.

Mit dem **vierten Teil**, der die Vergabe von Lizenzen zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle zum Gegenstand hat, wird in NW ein neuer Weg beschritten. Mit dem § 15, der die Zweckbindung des Aufkommens aus den Lizenzentgelten regelt, wird das Landesabfallgesetz mit dem "Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen" auch insofern verklammert, daß die Mittel für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten und für die Entwicklung neuer Techniken zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen zu verwenden sind.

Angesichts der in NW anstehenden Altlastenprobleme kommt diesen Regelungen eine herausragende Bedeutung zu. Das Lizenzentgelt kann sicherlich eine wirksames Steuerungsinstrument sein.

Allerdings geben wir zu bedenken, daß das Lizenzentgelt in Höhe von 5% der Entgelte, die der Lizenznehmer für das Behandeln und Ablagern der Abfälle erhebt, wenig sinnvoll ist und ggf. kontraproduktiv wirken kann. "Billigunternehmer" könnten zu Lasten einer sorgfältigen, oftmals kostenaufwendigen Entsorgung bevorzugt werden. Es ist daher zweckmäßiger, die Lizenz nicht umsatzbezogen, sondern dergestalt zu erheben, daß für eine umweltfreundliche Entsorgung eine niedrigere Lizenz erhoben werden sollte. Außerdem sollte sie mengenbezogen gestaffelt sein. Demgemäß sollte sich die Lizenzhöhe nach der Art der Entsorgung richten, z.B.

- Sortierung, Vorbehandlung
- chemische und physikalische Behandlung
- Verbrennung
- Ablagerung
- Verwertung
- Kompostierung

Für diese - u.E. umweltfreundlichere - Lösung würde wegen der notwendigen Beurteilungen und im Hinblick auf die juristische Nachprüfbarkeit der Entscheidungen mehr technischer Sachverstand benötigt - und damit allerdings auch mehr Personal für das LWA (vgl. Teil 2 unserer Stellungnahme, Seite 5).

Der **sechste Teil** faßt übersichtlich alle Bestimmungen über Abfallentsorgungsanlagen zusammen. Hervorzuheben ist hier der § 25 mit den neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über die Selbstüberwachung, die bisher nur in den abfallrechtlichen Einzelzulassungen geregelt war. Diese Bestimmungen sind wegen der damit herbeigeführten Klarheit besonders zu begrüßen.

Dies gilt auch für den **siebten Teil**, der nicht nur bisher fehlende eindeutige Definitionen beinhaltet, sondern auch Klarheit über Zuständigkeiten schafft. Damit wird eine immer wieder zu beobachtende Rechtsunsicherheit gemildert.

Diese grundsätzliche positive Bewertung der Entwürfe, die auch die strukturellen Zuordnungen einschließt, gilt nicht in gleichem Maße für die Personalbedarfsschätzung. Wir befürchten sogar, daß die Umsetzung des Gesetzeswerkes letztlich an personellen Engpässen scheitern wird.

2) Personalbedarfsschätzung

Der Personalbedarf wird - wenn wir richtig gerechnet haben - auf 110 Stellen für das LWA und die StÄWA sowie auf 421 Stellen für kreisfreie Städte und Kreise geschätzt. Berücksichtigt man, daß bei den Aufgabengebieten "Abfallwirtschaft, Altlasten" der StÄWA nach einer Personalbedarfsberechnung aus dem Jahre 1986 bereits rd. 100 Stellen fehl(t)en und daß laut einer Äußerung von Minister Matthiesen anläßlich der Einweihung des STAWA Hertens mit einer Entspannung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne, so ist an einen ordentlichen Vollzug des Gesetzes - insbesondere an die Erfüllung neuer Aufgaben - kaum zu denken.

Dies soll im folgenden am Beispiel LWA kurz erläutert werden:

1. Erarbeitung der Grundlagen der Abfallwirtschaft

Nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs haben das LWA und die StÄWA zusammen mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden zu ermitteln:

- die Grundlagen der Abfallwirtschaft und
- den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik, an deren Fortentwicklung sie sich zu beteiligen haben.

Des weiteren haben sich das LWA und die StÄWA mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu befassen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf (Abschnitt C zu 1, S. 58) wird für diese Aufgaben folgender Personalbedarf beim LWA und den StÄWA ermittelt:

• höherer Dienst	rd. 3,5	Stellen
• gehobener Dienst	rd. 22	Stellen
• mittlerer Dienst	rd. 11	Stellen
insgesamt	36,5	Stellen

Geht man - da keine anderen Angaben vorliegen - zunächst von einer gleichmäßigen Verteilung auf 8 StÄWA und das LWA aus, dann entfallen auf jedes Amt folgende Stellen:

• höherer Dienst	0,4	Stellen
• gehobener Dienst	2,5	Stellen
• mittlerer Dienst	1,2	Stellen

Aus folgenden Gründen scheint dieser so für das LWA ermittelte Personalbedarf zu niedrig angesetzt

zu sein:

Für die aufgeführten Arbeiten sind hochqualifizierte Mitarbeiter notwendig, da sie nicht nur im LWA die Grundlagen ermitteln sollen, sondern auch in mehreren Arbeitsgruppen auf Landes- und z.T. Bundesebene an der Erarbeitung von grundlegenden Vorschriften, z.B. im Rahmen von Landesarbeitsgruppen, des DIN und der TA Abfall, mitwirken. Zu erwähnen ist auch der zusätzliche Aufwand, wenn LWA-Mitarbeiter die Obmannschaft in Arbeitsgruppen übernehmen.

Für diese Arbeiten wird daher – allein für das LWA – folgender Personalbedarf für erforderlich gehalten:

• höherer Dienst	2	Stellen
• gehobener Dienst	4	Stellen
• mittlerer Dienst	1	Stellen

2. Vergabe von Lizenzen

Nach § 10 Abs. 1 bedarf der Betreiber einer Anlage zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen einer Lizenz, die vom LWA zu vergeben ist.

Gemäß Abschnitt C der Begründung zu 4, S. 61, ist für diese Tätigkeit eine 1/2 Stelle des gehobenen Dienstes vorgesehen.

Diese personelle Ausstattung wird für unzureichend gehalten:

Folgende Arbeiten sind u.E. zu erledigen:

a) bei "neuen" Abfallentsorgern

Prüfung, ob

- die Zielvorstellungen der Abfallwirtschaft NW durch die vorgegebenen Aktivitäten des Entsorgers eingehalten werden können (Bedürfnisprüfung für Entsorgung),
- eine Übereinstimmung mit den jeweils relevanten Abfallentsorgungsplänen gegeben ist und
- der Lizenzträger die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen erfüllen kann.

b) bei bereits tätigen Abfallentsorgern

- Bestätigung der Lizenzen (quasi im Nachhinein)
- Festsetzung von Nebenbestimmungen und Fristen (analog a)

Hierzu ist anzumerken, daß

- schwierige Betriebe mit einer komplizierten Struktur zu beurteilen sind (z.B. Förderung innovativer Verfahren),
- die Lizenzen laufend fortgeschrieben werden müssen,
- in besonderen Fällen Lizenzen entzogen werden müssen und Verwaltungsstreitverfahren auftreten können und
- diese Arbeiten mit der Altlastenproblematik zusammenhängen.

Für diese Arbeiten wird daher für das LWA folgender Personalbedarf für erforderlich gehalten:

• höherer Dienst	2	Stellen
------------------	---	---------

• gehobener Dienst	3	Stellen
• mittlerer Dienst	1	Stelle

3. Festsetzung des Lizenzentgeltes

In der Begründung (Abschnitt C zu 5, S. 61) wird für die Festsetzung des Lizenzentgeltes folgender Personalbedarf für das LWA ermittelt:

• höherer Dienst	1	Stelle
• gehobener Dienst	2	Stellen

In Teil 1 dieser Stellungnahme (Seite 2 f.) hatten wir eine umweltfreundlichere Lösung vorgeschlagen, die u.E. folgenden Personalbedarf nach sich zieht:

• höherer Dienst	2	Stellen
• gehobener Dienst	4	Stellen
• mittlerer Dienst	2	Stellen

4. Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten

Für diese Grundlagenermittlung gemäß § 30 ist für das LWA, die LÖLF und die StÄWA folgender Personalbedarf ermittelt worden (Abschnitt C zu 11, S. 65):

• höherer Dienst	10	Stellen
• gehobener Dienst	10	Stellen
• mittlerer Dienst	5	Stellen
insgesamt	30	Stellen

Die rechnerische Differenz von 5 Stellen kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. Im Zweifelsfall sind sie vielleicht für die LÖLF vorgesehen.

Teilt man dieses Personal auf die 10 betroffenen Dienststellen rechnerisch auf, so bleiben für das LWA folgende Stellen:

• höherer Dienst	1	Stelle
• gehobener Dienst	1	Stelle
• mittlerer Dienst	0,5	Stelle

Vielfach fehlen noch die allgemein anerkannten fachlichen Grundlagen. Damit ist ein Nachholbedarf zu decken. Allein für das LWA wird wenigstens folgender Personalbedarf für erforderlich gehalten:

• höherer Dienst	2	Stellen
• gehobener Dienst	2	Stellen
• mittlerer Dienst	1	Stellen

5. Unterstützung der LÖLF durch das LWA und die StÄWA beim Vollzug des § 15 AbfG

Um die bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 15 AbfG notwendigen Untersuchungen vornehmen zu können, ist für das LWA und die StÄWA folgender Personalbedarf ermittelt worden (Abschnitt C zu 12 bis 14, S. 66):

• höherer Dienst	4	Stellen
• gehobener Dienst	12,5	Stellen
• mittlerer Dienst	12,5	Stellen

insgesamt 29 Stellen

Bei einer rechnerischen Aufteilung auf die Ämter würde sich für das LWA folgender Personalbedarf ergeben:

• höherer Dienst	0,5	Stelle
• gehobener Dienst	1,5	Stellen
• mittlerer Dienst	1,5	Stellen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung wird von hier aus – alleine für das LWA – mindestens folgender Personalbedarf für erforderlich gehalten:

• höherer Dienst	2	Stellen
• gehobener Dienst	2	Stellen
• mittlerer Dienst	1	Stelle

6. Sachkosten

In der Begründung wurden keine weiteren Angaben für Sachkosten festgestellt. Diese könnten sein:

- Kosten für Büroräume
- Büroausstattung (Möbel, Schreibmaschinen, Textverarbeitung, ADV)

Da diese Kosten nicht unerheblich sind, sollten sie angegeben werden.

Düsseldorf, Februar 1988